



SLB GmbH Industriekühler

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

- Die nachstehenden Bedingungen liegen sämtlichen Lieferungen und Leistungen zugrunde, auch wenn wir uns im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung hierauf zukünftig nicht weiter ausdrücklich berufen.
- Spätestens mit Entgegennahme unserer Lieferung gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen.
- Wir führen Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf der Grundlage unserer Geschäftsbedingungen aus; Geschäftsbedingungen eines Bestellers gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich anerkannt worden sind. Änderungen und Ergänzungen unserer Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

2. Angebot und Auftragserteilung

- Unsere Angebote sind freibleibend. Verpflichtet sind wir nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.
- Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, techn. Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit wir sie nicht in der Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnen.
- An Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Preise

Unsere Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung und Mehrwertsteuer. Wenn sich nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, sind wir berechtigt, eine Anpassung der Preise vorzunehmen.

4. Lieferungs- und Abnahmepflicht

- Liefertermine oder -fristen bedürfen der Schriftform.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ergebnissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Dauert die Behinderung aufgrund vorgenannter Umstände länger als 3 Monate an, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unsererseits oder eines unserer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen beruhen.
- Bei Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine haften wir im Verzugsfall nur, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- Wünscht der Besteller, dass notwendige Prüfungen von uns durchgeführt werden, so sind Art und Umfang der Prüfungen zu vereinbaren. Geschieht dies nicht spätestens bei Vertragsabschluss, so gehen die Kosten zu Lasten des Bestellers.
- Ist eine technische Abnahme nach besonderen Bedingungen vereinbart, so hat der Besteller diese in unserem Werk unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft auf eigene Kosten durchzuführen. Erfolgt die Abnahme trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist nicht, sind wir berechtigt, die Ware zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern. Damit gilt die Ware als abgenommen.

5. Versand und Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Waren unser Werk verlassen. Verzögert sich der Versand aus Gründen, welche der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Tage der Bereitstellung über. Wir sind berechtigt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens 1,5 % des Rechnungswertes für jeden Monat, zu berechnen.

6. Haftung für Mängel der Lieferung

- Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Lieferdatum. Werden unsere Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterial verwendet, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.
- Der Besteller muss uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes, schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Die Versäumung der Rügefrist und / oder -form hat den Verlust der Ansprüche zur Folge.
- Wir haben das Recht, den gerügten Mangel an Ort und Stelle unverzüglich zu überprüfen und nach unserer Wahl kostenlos zu beseitigen oder gegen Rücklieferung des Liefergegenstandes entweder kostenfrei Ersatz zu leisten oder der Rechnungswert gutzuschreiben. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem Besteller zu und sind nicht abtretbar.
- Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Nachbearbeitungskosten, Ein- und Ausbaukosten sowie sonstige Schäden sind ausgeschlossen, soweit derartige Ansprüche nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits beruhen.

7. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

Schadensersatzansprüche uns gegenüber sind ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurden.

8. Zahlungsbedingungen

- Unsere Rechnungen sind innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder 30 Tagen netto zu zahlen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.
- Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und werden den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind Kosten und Zinsen entstanden, so werden Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung vorgenommen.
- Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Wechseln und Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn sie eingelöst sind.
- Kosten für auftragsbezogene Modelle und Fertigungseinrichtungen sind stets im Voraus zu zahlen.
- Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch von Mängelrügen oder Gegenansprüchen geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden und unstrittig sind.
- Gerät der Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist.
- Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, er insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen ohne Rücksicht auf hereinogenommene Schecks oder Wechsel sofort fällig zu stellen. In diesem Fall sind wir außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

9. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung aller unserer Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert unsere Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertsantemäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnungen im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

10. Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen

- Soweit auftragsbezogene Modelle oder Fertigungseinrichtungen von uns im Auftrag des Bestellers angefertigt oder beschafft werden, stellen wir hierfür Kosten in Rechnung. Sofern nicht die vollen Kosten berechnet wurden, trägt der Besteller auch die Restkosten, wenn er die von ihm bei Vertragsabschluss in Aussicht gestellten Stückzahlen nicht abnimmt. Modelle und Fertigungseinrichtungen bleiben unser Eigentum. Sind seit der letzten Lieferung 3 Jahre vergangen, sind wir zur weiteren Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei. Der Besteller kann uns gegenüber in bezug auf eingesandte oder in seinem Auftrag angefertigte oder beschaffte Fertigungseinrichtungen Ansprüche aus Urheberrecht oder gewerblichen Rechtsschutz nur geltend machen, wenn er uns auf das Bestehen solcher Rechte hingewiesen hat.
- Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- Erfüllungsort ist der Ort des Lieferwerkes.
- Für alle Streitigkeiten gilt gegenüber Kaufleuten als Gerichtsstand je nach sachlicher Zuständigkeit das Amtsgericht Ludwigsburg oder das Landgericht Stuttgart oder nach unserer Wahl der Ort des Lieferwerkes.
- Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.
- Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen unwirksam sein oder werden, so steht das der Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht entgegen.